



Zivilrechtliche Massnahmen zum Schutz des Kindes - Die Grundsätze und die einzelnen Massnahmen

Die Elternrechte und -pflichten



Die Eltern haben verschiedene Rechte und Pflichten gegenüber ihrem Kind:

- Elterliche Sorge: Die Eltern treffen alle wichtigen Entscheidungen im Leben des Kindes.
- Aufenthaltsbestimmungsrecht: Die Eltern haben das Recht, den Ort, wo das Kind lebt zu bestimmen.
- Obhut: Die Eltern (gemeinsam, geteilt, allein) übernehmen die tägliche Pflege und Betreuung des Kindes.
- Persönlicher Verkehr: Wenn die Eltern nicht im gleichen Haushalt wohnen, stehen sie mit dem Kind im Kontakt. Zum Beispiel durch Besuche, Telefonanrufe, Videoanrufe, Briefe. Jeder Elternteil muss den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zulassen.
- Informations- und Auskunftsrecht: Die Eltern (auch diejenigen ohne Sorge-recht) dürfen betreffend das Kind Auskünfte bei Dritten einholen und müssen über wichtige Entscheide informiert werden.

Falls die Ausübung der Elternrechte und/oder -pflichten das Wohl des Kindes womöglich gefährdet, klärt die KESB die Situation ab.

Voraussetzungen für die Anordnung einer Kindesschutzmassnahme



Die KESB hat eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. Grundsätzlich sind die Eltern verantwortlich, dass die Gefährdung des Kindeswohls beseitigt wird. Können sie das nicht, ordnet die KESB die geeignete Unterstützung an. In wenigen Ausnahmefällen geht der Schutz des Kindes der Unterstützung vor.

Die Massnahme muss gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem rechtlich korrekten Verfahren angeordnet werden.

Die Kosten für die angeordnete Massnahme sind Unterhaltskosten. Diese sind von den Eltern zu bezahlen.

Ziele einer Kindesschutzmassnahme



Die KESB legt Grundsatzziele fest. Diese sind von den Eltern zu erreichen. Wenn diese erreicht sind, entscheidet die KESB über eine Aufhebung der Massnahme.



Ermahnung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)



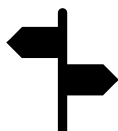
Die Ermahnung ist die mildeste Massnahme zum Schutz des Kindes. Die KESB legt den Eltern zum Wohl des Kindes ein bestimmtes Verhalten nahe.

Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

Die KESB weist die Eltern und/oder das Kind an, gewisse Dinge zu tun oder zu unterlassen. Die Weisung ist verbindlich. Die Eltern und/oder das Kind haben sich daran zu halten.

Die zeitliche Dauer und die Kosten der Weisung werden festgehalten.

Weisungen umfassen zum Beispiel folgende Bereiche:



- Anpassung der Erziehungsmethoden
- Erziehungsberatung / Coaching
- Suchtberatung
- Psychologische Therapie
- Mediation
- Medizinische Kontrollen
- Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF): Eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge unterstützt die Familie bei der Bewältigung eines schwierigen Familienalltags. Die Begleitung findet vor Ort in der Familie statt.

Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB)



Die Eltern müssen einer bestimmten Stelle oder Person Einblick und Auskunft geben. Die KESB bestimmt, wer das ist und welche Bereiche (Pflege, Erziehung und Ausbildung) betroffen sind.

Die Erziehungsaufsicht ist eine überwachende Begleitung.



Beistandschaft (Art. 308 ZGB)

Es gibt verschiedene Arten von Beistandschaften für das Kind. Bei der Erziehungsbeistandschaft hat die Beistandsperson den Auftrag, die Eltern bei Erziehungsaufgaben mit Rat und Tat zu unterstützen (Art. 308 Abs. 1 ZGB).

Bei der Beistandschaft mit besonderen Befugnissen hat die Beistandsperson den Auftrag, zusätzlich zu den Eltern zum Wohl des Kindes zu handeln. Wenn es nötig ist, kann die Beistandsperson auch eigenständig handeln (Art. 308 Abs. 2 ZGB).



Bei der Beistandschaft mit Beschränkung der elterlichen Sorge wird der Beistandsperson die Erledigung gewisser Aufgaben vollständig übertragen. Die Eltern haben keine Befugnisse mehr in den definierten Bereichen (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

Beispiele für Beistandsaufgaben sind:

- Schule und berufliche Ausbildung
- Physische und psychische Gesundheit
- Betreuung (Tagesstruktur)
- Unterhalt
- Umsetzung persönlicher Verkehr

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern (Art. 310 ZGB)



Bei einer besonders grossen Gefährdung des Kindeswohls kann die KESB den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen. Die KESB bestimmt dann, wo das Kind künftig lebt. Das kann in einer Pflegefamilie, in einem Kinderheim, etc. sein. Ausserdem regelt die KESB den persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und den Eltern.

Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311/312 ZGB)



Die Entziehung der elterlichen Sorge ist der stärkste Eingriff in die Rechte der Eltern. Das Recht auf persönlichen Verkehr besteht jedoch unabhängig davon.

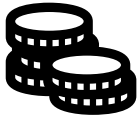
Wenn beide Eltern keine elterliche Sorge haben, erhält das Kind einen Vormund oder eine Vormundin.

Fürsorgerische Unterbringung (Art. 314b i.V.m. Art. 426 ff. ZGB)



Das Kind kann in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden. Das ist vor allem dann der Fall, wenn das Kind spezialisierte Hilfe braucht, die Eltern oder das Kind diese aber nicht freiwillig in Anspruch nehmen.

Massnahme zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB)



Ist das Kindesvermögen gefährdet, kann die KESB Schutzmassnahmen errichten. Das sind zum Beispiel Weisungen für die Verwaltung, die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung. Falls dies nicht ausreicht, kann die KESB die Hinterlegung oder Sicherheitsleistung anordnen.

Wenn die Gefährdung auch mit den obigen Massnahmen nicht abgewendet werden kann, kann die KESB die Verwaltung des Kindesvermögens einer Beistandsperson übertragen.

Interessenkonflikt (Art. 306 ZGB)



Es kann vorkommen, dass Eltern am Handeln verhindert sind oder Interessen haben, die denen des Kindes widersprechen. Dann ernennt die KESB eine Beistandsperson oder regelt diese Angelegenheit selber.

Zum Beispiel für folgende Themenbereiche:

- Krankheit
- Abwesenheit
- Gemeinsame Beteiligung in einem Erbfall
- Strafrechtliche Delikte

Regelung des persönlichen Verkehrs (Art. 273 ff. ZGB)



Lebt ein Elternteil nicht mehr mit seinem Kind zusammen, hat sowohl dieser Elternteil als auch das Kind Anspruch auf einen angemessenen persönlichen Verkehr (Besuche, Telefonieren, Chatten, E-Mails, Briefe ...).

Der Umfang des Rechts auf persönlichen Verkehr hängt von den Umständen ab:

- Alter
- Gesundheitszustand der Beteiligten
- Wohnverhältnisse beim besuchsberechtigten Elternteil
- Entfernung/Erreichbarkeit der Wohnorte
- Persönlichkeit und Bedürfnisse des Kindes und der besuchsberechtigten Person
- Beziehung der Eltern untereinander
- Beziehung des Kindes zur besuchsberechtigten Person
- Zeitliche Verfügbarkeit der Beteiligten
- ...

Gefährdet die Ausübung des persönlichen Verkehrs das Wohl des Kindes kann die KESB verschiedene Massnahmen ergreifen:

- Ermahnung
- Weisung (zum Beispiel Verbot mit dem Kind die Schweiz zu verlassen, Passhinterlegung, Besuch einer Mediation, Therapie, begleitete Übergaben, begleitetes Besuchsrecht ...)
- Aussetzung des persönlichen Verkehrs für eine bestimmte Zeit
- Entzug des persönlichen Verkehrs



Vertretung des Kindes (Art. 314a bis ZGB)

Die KESB kann für das Kind eine Vertretung in den Verfahren bei der KESB anordnen (Kinderanwalt/Kinderanwältin).

Dies geschieht unter anderem bei Verfahren mit folgendem Inhalt:



- Unterbringung des Kindes
- Unterschiedliche Anträge der Beteiligten betreffend Regelung der elterlichen Sorge
- Unterschiedliche Anträge der Beteiligten betreffend wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs

Die Vertretung ist eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person. Diese Person kann Anträge stellen und Rechtsmittel ergreifen.

Kontakt



KESB Rheintal, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten

071 757 72 80

SDO, Rorschacherstrasse 1, 9450 Altstätten

071 757 78 70

AVMR, Balgacherstrasse 210, 9435 Heerbrugg

071 727 14 90